

Entscheidungen des Reichsgerichts.

Herausgegeben von

den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Neue Folge.

Fünzigster Band.

Der ganzen Reihe
hundertster Band.



Berlin und Leipzig 1920

Bereinigung wissenschaftlicher Verleger

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. F. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung :: F. Guttentag, Verlagsbuchhandlung :: Georg Reimer :: Karl F. Trübner :: Veit & Comp.

Die „Entscheidungen in Zivilsachen“ werden in Wochenheften im Umfange zu 2–3 Bogen, sowie in vollständigen Bänden, geheftet und gebunden, ausgegeben. Halbleinen-Einbanddecken werden zum Preise von M 7.20 für die Decke geliefert. Halbfranz-Einbanddecken können bis auf weiteres noch nicht geliefert werden.

Inhalt.

	Seite
22. Zu den Bestimmungen des Eisenbahngütertarifs über Beförderung von Frachtgütern in offenen Wagen und Verladung von Gütern durch den Absender. Auffallender Gewichtsabgang i. S. des § 86 Abs. 1 Nr. 1 EBD. Verladungsgefahr	82
23. Darf der Hypothekengläubiger, der einen dinglichen Vollstreckungstitel besitzt und seine persönliche Forderung nach § 64 R.D. angemeldet hat, wegen des dinglichen Anspruchs die Veräußerung und Entfernung von Zubehör des Grundstücks anfechten? Behält er dieses Recht, wenn sein Hypothekenrecht am Grundstück durch Zuschlag erlischt?	87
24. Über Seeverficherung auf veränderter Schätzungsgrundlage und Versicherung von imaginärem Gewinn sowie über die Bezeichnung des versicherten Interesses	90
25. Liegt unzulässige Klageänderung vor, wenn der klagende Miterbe, anstelle des ursprünglichen Anspruchs auf Bewirkung der Auseinandersetzung, nach Ründigung des Amtes durch den beklagten Testamentsvollstrecker die Ansprüche auf Nachenschaftsablegung und Herausgabe des Nachlasses an die Erbengemeinschaft sowie auf Schadenersatz erhebt?	95
26. Kann ein im Ehescheidungsverfahren nach der letzten mündlichen Verhandlung entstandener Ehescheidungsgrund durch neue Klage (Restitutionsklage, Vollstreckungsgegenklage, negative Feststellungsklage) geltend gemacht werden? Ist namentlich die Vollstreckungsgegenklage gegenüber noch nicht rechtskräftigen Scheidungsurteilen zulässig?	98
27. Amtspflicht des Katasterbeamten, dem Grundbuchamt wahrheitsgemäße Mitteilungen zu machen und irrtümliche zu berichtigen. Haftung des Staates nach dem preuß. Gef. v. 1. August 1909	102
28. Hat die Eisenbahn bei Verlust des Frachtguts den gemeinen Handelswert oder den gemeinen Wert auch dann zu ersetzen, wenn der Berechtigte dadurch einen Gewinn erzielt, der die in der PreistreibeveiB.D. v. 8. Mai 1918 gezogenen Grenzen überschreitet?	108
29. Inwiefern kann bei der Ehescheidungsklage wegen Geisteskrankheit berücksichtigt werden, daß der Kläger die Krankheit verschuldet hat? Zur Anwendung der §§ 616, 623 B.P.D.	106
30. Zum Begriff der Kostbarkeit i. S. des § 467 HGB. §§ 96, 54 EBD. Wie sind diese Bestimmungen anzuwenden, wenn in einem Frachtstück Gegenstände, auf die der Begriff Kostbarkeit zutrifft, vereinigt sind mit solchen, auf die er nicht zutrifft?	110
31. Ist gegenüber der abstrakten Schadensberechnung des Käufers der Einwand zulässig, daß tatsächlich ein Schaden nicht entstanden sei? Kann der Käufer in die Schadensrechnung einen Gewinn als entgangen einstellen, den er nur durch eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung hätte machen können?	112
32. Zur Auslegung des § 1566 BGB.	114
33. Verpflichtung des Deutschen Reichs durch Warenbestellungen, die ein Kreischef im Bereiche der Kreisordnung für das Generalgouvernement Warschau v. 22. Jan. 1915 bei einem in Deutschland ansässigen Lieferanten gemacht hat	116
34. Wird ein Schadenersatzanspruch, der an sich einer kurzfristigen Verjährung unterliegt, dadurch der 30jährigen Verjährung unterworfen, daß ihn ein Schiedsgericht, dessen Aufgabe darauf beschränkt ist, über den Grund des Anspruchs zu entscheiden, dem Grunde nach als gerechtfertigt feststellt?	118
35. Bedeutung des Antrags, die Hauptsache für erledigt zu erklären. Fällt das Interesse an der negativen Feststellungsklage deshalb weg, weil der Beklagte Vollstreckungsgegenklage erhebt?	128
36. Werden von dem den Bundesstaaten in § 24 GebD. f. GerVollz. eingeräumten Vorbehalte sämtliche Gebühren und Auslagen, insbesondere auch die Auslagen in Armensachen betroffen?	127
37. Welcher Zeitpunkt ist nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. maßgebend für die Frage, ob der Verletzte auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag?	128

trage, so treffe dies um so mehr zu, wenn die Schwankungen einen größeren Umfang annähmen und der Klägerin erhebliche Verluste drohten. Dem Schuldner, der das Darlehen wünschte, würde anderseits nichts übrig geblieben sein, als sich dem Verlangen des Gläubigers zu fügen. Der Klageanspruch sei daher vertraglich gerechtfertigt.

Fraglich sei nur, ob seine Geltendmachung wider Treu und Glauben verstoße oder einen Rechtsmißbrauch darstelle. Dies sei nach deutschem wie nach schweizerischem Recht zu verneinen. Möge Klägerin auch in größerem Maße Geschäfte in Deutschland machen, so habe sie doch ihre Niederlassung im Ausland und müsse dort ihre Verpflichtungen in ausländischer Währung erfüllen. Es sei daher nicht zu beanstanden, wenn sie verlange, daß gemäß dem Vertrag ihre Forderung unter Vergütung des Kursunterschiedes zu einem Betrag bezahlt werde, der der ausländischen Währung entspreche.

Das Berufungsgericht läßt die Frage, ob deutsches oder schweizerisches Recht anzuwenden sei, unentschieden, weil die Vorschriften der beiden Rechte für den vorliegenden Fall übereinstimmten. Das Reichsgericht hat ein solches Verfahren mehrfach mißbilligt (RGZ. Bd. 71 S. 10; Warnep. 1915 Nr. 311, 1917 Nr. 151), weil nur das eine oder das andere Recht maßgebend sein könne und der deutsche Richter dieses Recht zu ermitteln habe. Hier greift deutsches Recht Platz. In dem Vertrag der Parteien ist zwar das Geschäftsflokal der Klägerin in Basel als Erfüllungsort bestimmt, der Klägerin jedoch das Recht eingeräumt, einen Ort im Deutschen Reich als Erfüllungsort zu bezeichnen. Hiervon hat sie nach der unwidersprochenen Angabe der Beklagten Gebrauch gemacht, indem sie diese am 3. September 1914 anwies, die Zahlungen bei der Diskonto-Gesellschaft in Berlin auf das Konto der Klägerin bei der Süddeutschen Diskonto-Gesellschaft in Mannheim zu leisten. Hierzu tritt, daß die Klägerin einen größeren Teil ihrer Geschäfte in Deutschland macht, der Vertrag in Berlin geschlossen und ein Grundstück in Charlottenburg beliehen wurde.

Die Vertragsauslegung des Berufungsgerichts, daß die Beklagte die Gefahr des Sinkens der deutschen Valuta zu tragen habe und daß diese Vereinbarung von der Goldklausel unabhängig sei, deshalb von der durch die deutsche Kriegsgesetzgebung bewirkten Unmöglichkeit, in Reichsgoldmünzen zu zahlen, nicht berührt werde, entspricht dem Wortlaut der Urkunde, ist jedenfalls möglich und nicht rechtsirrig. Die dagegen sich richtende Bemängelung der Revision kann keine Beachtung finden. Auf die bedenkliche Bemerkung des Berufungsgerichts, daß die Parteien den Vertrag geschlossen hätten, auch wenn sie den Sturz der deutschen Währung, wie er eingetreten ist, vorausgesehen hätten, kommt nichts an. Es ist wohl ausgeschlossen, daß die Beklagte im Jahre 1912 sich zu einer solchen Vereinbarung in Erkenntnis der

Folgen, wie sie sich herausgestellt haben, verstanden haben würde. Für die Wirksamkeit eines Vertrags ist es aber regelmäßig ohne Belang, ob ihn die Parteien geschlossen haben würden, wenn sie die spätere Entwicklung der Verhältnisse, die sich für eine von ihnen äußerst ungünstig gestaltete, vorausgesehen hätten.

Ohne Rechtsirrtum hat aber auch das Berufungsgericht verneint, daß die Klägerin wider Treu und Glauben oder das Anstandsgefühl rechtlich und billig denkender Menschen verstößt, wenn sie ihr vertragsmäßiges Recht ausübt. Dies würde dann etwa anzunehmen sein, wenn sie in Ausbeutung der unglücklichen deutschen Währungsverhältnisse und der Notlage der Beklagten deren wirtschaftliche Existenz vernichtete, um selbst einen in sich nicht gerechtfertigten, unangemessenen Gewinn daraus zu ziehen; wenn sie also einen Teil ihrer Geschäfte endgültig in Deutschland machte und die riesigen Kursvergütungen, die ihr zufallen, gar nicht zur Anschaffung von Franken, sondern in Deutschland zum billigen Erwerb von Sachgütern oder zur Ausleihung auf solche mit unverhältnismäßigem Nutzen dauernd verwendete. Die Darlegungs- und beweispflichtige Beklagte hat aber keine greifbaren Unterlagen dafür beigebracht, daß sich die Klägerin anstandswidrig auf ihre Kosten bereichere. Hierzu genügt nicht, daß sie in Deutschland Geschäfte macht und das von der Beklagten bezahlte Geld in Deutschland wieder anlegt. Hingegen hat die Klägerin vorgetragen, ohne einem Widerspruch der Beklagten zu begegnen, daß sie die Darlehensbeträge in Franken zu Buch stehen habe und die dafür ausgegebenen Pfandbriefe und Obligationen in Frankenwährung verzinsen müsse. Dies ist nach der Natur des Hypothekendarlehensgeschäftes dahin zu ergänzen, daß sie gegebenenfalls die Pfandbriefe und Obligationen in Frankenwährung auch einlösen muß. Hierzu würde sie aber nicht oder nur unter eigenen großen Verlusten imstande sein, wenn ihre deutschen Darlehensschuldner mit dem Nennwert ihrer franken Valuta ihren Verpflichtungen nachkommen dürften. Wenn auch ein Schutz des deutschen Valutaschuldners wünschenswert wäre, so würde es doch unbillig und für den deutschen Kredit verderblich sein, ihn, wie es das Landgericht getan hat, allein auf Kosten des ausländischen Gläubigers zu suchen.

22. 1. Zu den Bestimmungen des Eisenbahngütertarifs über Beförderung von Frachtgütern in offenen Wagen und Verladung von Gütern durch den Absender.

2. Zum Begriffe „auffallender Gewichtsabgang“ im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Eisenbahnverkehrsordnung.

3. Zur Haftung der Eisenbahn für den Schaden, der aus der mit dem Ausladen oder mit einer mangelhaften Verladung verbundenen Gefahr entsteht.

Folgen, wie sie sich herausgestellt haben, verstanden haben würde. Für die Wirksamkeit eines Vertrags ist es aber regelmäßig ohne Belang, ob ihn die Parteien geschlossen haben würden, wenn sie die spätere Entwicklung der Verhältnisse, die sich für eine von ihnen äußerst ungünstig gestaltete, vorausgesehen hätten.

Ohne Rechtsirrtum hat aber auch das Berufungsgericht verneint, daß die Klägerin wider Treu und Glauben oder das Anstandsgefühl rechtlich und billig denkender Menschen verstößt, wenn sie ihr vertragsmäßiges Recht ausübt. Dies würde dann etwa anzunehmen sein, wenn sie in Ausbeutung der unglücklichen deutschen Währungsverhältnisse und der Notlage der Beklagten deren wirtschaftliche Existenz vernichtete, um selbst einen in sich nicht gerechtfertigten, unangemessenen Gewinn daraus zu ziehen; wenn sie also einen Teil ihrer Geschäfte endgültig in Deutschland machte und die riesigen Kursvergütungen, die ihr zufallen, gar nicht zur Anschaffung von Franken, sondern in Deutschland zum billigen Erwerb von Sachgütern oder zur Ausleihung auf solche mit unverhältnismäßigem Nutzen dauernd verwendete. Die Darlegungs- und beweispflichtige Beklagte hat aber keine greifbaren Unterlagen dafür beigebracht, daß sich die Klägerin anstandswidrig auf ihre Kosten bereichere. Hierzu genügt nicht, daß sie in Deutschland Geschäfte macht und das von der Beklagten bezahlte Geld in Deutschland wieder anlegt. Hingegen hat die Klägerin vorgetragen, ohne einem Widerspruch der Beklagten zu begegnen, daß sie die Darlehensbeträge in Franken zu Buch stehen habe und die dafür ausgegebenen Pfandbriefe und Obligationen in Frankenwährung verzinsen müsse. Dies ist nach der Natur des Hypothekendarlehensgeschäftes dahin zu ergänzen, daß sie gegebenenfalls die Pfandbriefe und Obligationen in Frankenwährung auch einlösen muß. Hierzu würde sie aber nicht oder nur unter eigenen großen Verlusten imstande sein, wenn ihre deutschen Darlehensschuldner mit dem Nennwert ihrer franken Valuta ihren Verpflichtungen nachkommen dürften. Wenn auch ein Schutz des deutschen Valutaschuldners wünschenswert wäre, so würde es doch unbillig und für den deutschen Kredit verderblich sein, ihn, wie es das Landgericht getan hat, allein auf Kosten des ausländischen Gläubigers zu suchen.

22. 1. Zu den Bestimmungen des Eisenbahngütertarifs über Beförderung von Frachtgütern in offenen Wagen und Verladung von Gütern durch den Absender.

2. Zum Begriffe „auffallender Gewichtsabgang“ im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Eisenbahnverkehrsordnung.

3. Zur Haftung der Eisenbahn für den Schaden, der aus der mit dem Ausladen oder mit einer mangelhaften Verladung verbundenen Gefahr entsteht.

I. Zivilsenat. Ur. v. 29. September 1920 i. S. R. (Rl.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). I 140/20.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen. — II. Kammergericht daselbst.

Der Weingutsbesitzer S. sandte am 4. Juni 1919 mit der Eisenbahn zwei Wagenladungen Wein in Fässern von C. nach B. an die Klägerin. Beim Eintreffen der Sendung in B. wurde festgestellt, daß bei der einen Wagenladung, die 6 Fässer Wein im Gewichte von 6960 kg enthielt, 1509 l Wein fehlten, und bei der anderen, zu der 7 Fässer im Gewichte von 6580 kg gehörten, ein Verlust von 321 l eingetreten war. Den Wert des abhanden gekommenen Weins hat die Klägerin auf 7557,90 M berechnet und in Höhe dieses Betrags nebst Zinsen vom Beklagten Schadensersatz verlangt.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung der Klägerin wurde vom Kammergericht zurückgewiesen. Ihre Revision hatte zum Teil Erfolg.

Gründe:

Der Berufungsrichter sieht eine bestimmte Ursache für das Abhandenkommen des Weins nicht als erwiesen an. Er erklärt es für sehr wohl möglich, daß an den Fässern, die im Juni, also zur warmen Jahreszeit, befördert wurden und 14 Tage unterwegs waren, infolge der Hitze die Dauben zusammengetrocknet und durchlässig geworden sind. Er schließt aber auch die Möglichkeit nicht aus, daß unterwegs aus den Fässern Wein abgezapft worden ist. Endlich führt er aus, daß bei zwei Fässern, an denen Stab- oder Daubenbruch ersichtlich gewesen sei, der Gewichtsverlust auch durch eine Beschädigung beim Aufladen oder durch mangelhafte Verladung herbeigeführt sein könne. Deshalb erachtet er die Befreiungsvorschriften des § 459 Nr. 1 und 3 HGB. (§ 86 Nr. 1 und 3 EBD.) zugunsten des Beklagten für anwendbar.

Diese Annahme ist nicht durchweg bedenkenfrei. Nach § 459 Nr. 1 HGB. (§ 86 Nr. 1 EBD.) haftet bei Gütern, die nach den Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung oder des Tarifs oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender in offenen Wagen befördert werden, die Eisenbahn nicht für den Schaden, der aus der mit dieser Beförderungsart verbundenen Gefahr entsteht. Hiervon macht die Eisenbahnverkehrsordnung zuungunsten der Bahn nur insofern eine Ausnahme, als sie bestimmt, daß auffallender Gewichtsabgang oder der Verlust ganzer Stücke nicht als ein solcher Schaden anzusehen ist. Daß der in Rede stehende Wein in offenen Wagen zu verladen war, kann nach dem deutschen Eisenbahngütertarif, Teil I, Abteilung B, gültig vom 1. April 1918, nicht zweifelhaft sein. Denn nach § 44 dieses Tarifs werden sämtliche Güter, soweit sie nicht nach § 43 in bedeckten Wagen befördert werden müssen, in offenen

Wagen befördert. Eine der Sondervorschriften des § 43 trifft auf den vorliegenden Fall nicht zu; vielmehr wird im Verzeichnis IV des Tarifs unter Nr. 71 „Wein in Fässern mit einem Fassungsraum von mindestens 500 Litern“ ausdrücklich unter den Gütern genannt, die „zur Beförderung in großräumigen offenen Wagen zugelassen“ sind. Die Revision wendet sich zwar gegen die Zulässigkeit dieser Regelung und sucht auszuführen, daß Weinfässer als Stückgut in bedeckten Wagen zu befördern seien. Aber alles das, was die Revision gegen die Gültigkeit der Tarifvorschriften vorbringt, erscheint nicht stichhaltig angesichts des Umstandes, daß die Aufstellung der Tarife, und demgemäß auch die Regelung aller für den Beförderungsvertrag maßgebenden Bestimmungen nach § 6 Abs. 1 E.W. dem pflichtmäßigen Ermessen der Eisenbahn überlassen ist, und daß das Gesetz die Verwendung bedeckter Wagen als Regelfall, wie es die Revision annimmt, nirgends vorschreibt. Auch übersieht die Revision, daß im vorliegenden Falle die Weinfässer nicht als Stückgüter, sondern als Wagenladungsgut aufgegeben worden sind. Danach ist mit dem Berufungsgericht die allgemeine Voraussetzung des § 459 Nr. 1 HGB. (§ 86 Nr. 1 E.W.), daß die Beförderung in offenen Wagen auf Grund des Tarifs erfolgte, zu bejahen. Es erscheint ferner unbedenklich, daß durch die Verwendung offener Wagen, im Vergleich mit der Güterbeförderung in bedeckten Wagen, die Einwirkung der Witterungsverhältnisse auf das Gut erhöht und die Gefahr des Diebstahls vergrößert wurde. Deshalb kann es nicht als rechtsirrtümlich angesehen werden, wenn das Berufungsgericht das durch die Junihiße herbeigeführte Eintrocknen und Undichtwerden der Faßdauben und das Berauben der Fässer zu den Gefahren rechnet, die unter die genannten Befreiungsvorschriften fallen. Daß tatsächlich ein solches Eintrocknen der Dauben oder ein Berauben der Fässer stattgefunden hat, ist vom Berufungsgericht nicht festgestellt worden. Einer solchen Feststellung bedurfte es auch nicht, da Absatz 2 der vorgenannten Gesetzesvorschriften für jeden Schaden, der aus der fraglichen Gefahr entstehen konnte, die Vermutung aufstellt, daß er aus der Gefahr entstanden ist. . . .

Dagegen rügt die Revision mit Recht, daß das Berufungsgericht die Vorschrift des § 86 Nr. 1 E.W., nach welcher die Haftungsbeschränkung bei auffallendem Gewichtsverlust nicht eintreten soll, irrtümlich ausgelegt habe. Der Zusatz, daß unter dem Schaden, der aus der Beförderung des Guts in offenen Wagen entsteht, „auffallender Gewichtsabgang oder der Verlust ganzer Stücke nicht zu verstehen ist“, beruht augenscheinlich auf der Erwägung, daß aus der Verwendung offener Wagen sich neben schädlichen Witterungseinflüssen hauptsächlich die Gefahr des Diebstahls ergab. Für erhebliche Verluste durch Diebstahl wollte man die Eisenbahn haften lassen, und deshalb nahm man